

Bereitstellungstag: 12. Oktober 2017

**3. Änderung vom 10. Oktober 2017 der Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Troisdorf (Troisdorfer Straßenordnung)
vom 19. August 2008**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26. September 2017 folgende 3. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Troisdorf (Troisdorfer Straßenordnung) vom 19. August 2008 erlassen:

Artikel I

§ 1

§ 1 Abs. 2 Zi. 1 wird ergänzt um „besonders ausgewiesene Hundefreilaufflächen“

§ 7

§ 7 Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt nicht für besonders ausgewiesene Hundefreilaufflächen.“

Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

Diese 3. Änderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

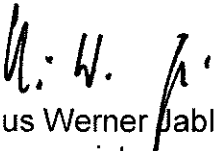
Vorstehende 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Troisdorf (Troisdorfer Straßenordnung) vom 19. August 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 10. Oktober 2017
Stadt Troisdorf


Klaus Werner Jablonski
Bürgermeister